



Migrationsamt

Merkblatt entsandte Arbeitskräfte und selbständige Dienstleistungserbringung

1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates*, die als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringende in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmende – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmende, die Drittstaatsangehörige sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?

- a) Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmenden und selbständigen Dienstleistungserbringenden, sofern diese die Dauer von **acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres¹** nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in b) geregelt.
- b) **Meldepflichtig ab dem ersten Tag** sind Tätigkeiten in folgenden Branchen: Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisengewerbe, Garten- und Landschaftsbau und Erotikgewerbe.
- c) Generell meldepflichtig sind Einsätze **ab dem neunten Tag, welche die Dauer von maximal 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahr** nicht übersteigen [mit Ausnahme von d)].
- d) Eine generelle **Bewilligungspflicht** besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmenden und selbständigen Dienstleistungserbringenden während **mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr** in der Schweiz aufhalten. Fallen die Einsätze unter ein Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EU (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), erfolgt lediglich eine arbeitsmarktliche Überprüfung. Ausserhalb dieser Dienstleistungsabkommen finden eine volle arbeitsmarktliche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie eine Kontingentsbelastung statt. Zudem muss das gesamtwirtschaftliche Interesse erfüllt sein.

3. Anmeldepflicht beim Einwohneramt

Eine Anmeldepflicht beim Einwohneramt in der Schweiz besteht bei Einsätzen von über 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne tägliche Rückkehr an den Wohnsitz im Ausland.

4. Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erfüllung der Meldepflicht:

Die Online-Meldung erfolgt kostenlos über www.entsendung.admin.ch. Besteht eine Meldepflicht, ist die Meldung mind. 8 Tage vor Einsatzbeginn zu tätigen.

¹ Die Dienstleistungserbringung aus dem Fürstentum Liechtenstein bis zu acht Tagen innerhalb von 90 Tagen ist für alle Branchen melde- und bewilligungsfrei. [SR 0.360.514.2 - Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008](#)



Die Formulare bzw. Angaben zu den notwendigen Dokumenten zur Erbringung der Meldepflicht gemäss Ziffer 2 b) und Ziffer 2 c) sind bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemäss Ziffer 5 oder unter www.sem.admin.ch erhältlich.

5. Notwendige Unterlagen/Dokumente bei Bewilligungspflicht:

Für Gesuche nach Ziffer 2 d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular A1 (beidseitig ausgefüllt und seitens Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in unterzeichnet)
- Spezifisches Begründungsschreiben (mit Angaben zum Betrieb, zum Projekt und zur entsandten Arbeitskraft)
- Arbeitsvertrag unterzeichnet seitens Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in
- Handelsregisterauszug (bei selbständiger Erwerbstätigkeit)
- Auftragsbestätigung oder Werkvertrag bzw. Projektvertrag (Darstellung des vergebenen Auftrages, Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten, Termine usw.)
- Zeitplan über die geplanten Einsätze (wie viele Tage bzw. an welchen Tagen die Person im Einsatz ist)
- Lebenslauf/CV (Berufsausbildung und Berufserfahrung)
- Qualifikationsnachweise (Diplome, Zeugnisse bzw. Zertifikate)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Entsendebestätigung, unterzeichnet seitens Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in, welche in Ergänzung zum Arbeitsvertrag folgende Angaben enthält:
 - Aufgabenbereich
 - Funktion der Arbeitskraft während der Entsendung
 - Einsatzort
 - Beginn und voraussichtliche Dauer der Entsendung
 - Entlöhnung, die der angestellten Person im Ausland ausbezahlt wird
 - Lohnzulagen während der Entsendung in die Schweiz
 - Vergütungen (Reise/Unterkunft/Verpflegung): Diese Kosten sind nicht durch die entsandte Arbeitskraft zu übernehmen. Bitte beachten Sie, dass für die Verpflegung mindestens CHF 55.00 pro Tag bezahlt werden muss.

Zusätzlich bei Personen aus Drittstaaten:

- Aktuelle, datierte Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Kopie des gültigen Reisepasses und des Aufenthaltstitels

Bei Gesuchen von selbständigen Dienstleistungserbringenden für mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr muss die Entsendebestätigung sowie der Arbeitsvertrag nicht beigebracht werden.

6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Die Gesuche um eine Bewilligung für entsandte Arbeitnehmende und Dienstleistungserbringende sind vor Einsatzbeginn bei der Migrationsbehörde des Arbeits- bzw. Einsatzkantons einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern